

Finanzamt für Körperschaften I  
**Steuernummer 27/663/59791**  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

14057 Berlin  
Bredtschneiderstr. 5  
Telefon (030) 90 24-27401  
Telefax 030 9024-27900  
Zi.Nr.: 404

31.10.2014

FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln  
**000000796 31.10.14**

Herrn  
Andreas Emmerich  
Hauptstraße 42  
64753 Brombachthal

## **Freistellungsbescheid**

für 2011 bis 2013 zur  
Körperschaftsteuer  
und Gewerbesteuer

Für  
Deutscher Esperanto- Bund e.V. "D.E.B."  
Einbecker Str. 36 , 10317 Berlin

### **Feststellung**

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

### **Hinweise zur Steuerbegünstigung**

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung von Wissenschaft und Forschung
- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 13 AO.

### **Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**

Zuwendungsbestätigungen für Spenden:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

### **Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

### **Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug**

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2018 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4, 7 und 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus.

Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

\*\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*\*

Konten des Finanzamts:

Kreditinstitut:  
LBB - Berliner Sparkasse  
IBAN DE94 1005 0000 6600 0464 63 BIC BELADEBEXXX  
Postbank Berlin  
IBAN DE09 1001 0010 0691 5551 00 BIC PBNKDEFFXXX

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de)

**merkungen**

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

**rläuterungen**

Die werden gebeten, die zur Überprüfung der tatsächlichen Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung erforderlichen Unterlagen, nämlich:

die Jahresabschlüsse (Kassenberichte) für die Kalenderjahre 2014 - 2016  
einen Tätigkeitsbericht für die genannten Jahre und  
die Steuererklärung nach Vordruck Gem 1

is spätestens zum 31.5.2017 einzureichen.

Aus dem Tätigkeitsbericht muss zu entnehmen sein, in welcher Weise die tatsächliche Geschäftsführung auf die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke gerichtet war.

Sollten Sie von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe vertreten werden, ist die Steuererklärung zum 31.12.2017 abzugeben. Die Abgabefrist per 31.5.2017 stellt in diesem Fall keine vorzeitige Anforderung der Steuererklärung dar.

\*\*\*\*\*  
Die Körperschaftsteuererklärung ist ab dem Veranlagungszeitraum 2011 elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz an die Finanzverwaltung zu übermitteln (§ 31 Abs. 1a KStG).

Beachten Sie dies bitte künftig!

Weitere Informationen zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen erhalten Sie im Internet unter [www.elster.de](http://www.elster.de)

inweis:

Bei der elektronischen Übermittlung der Körperschaftsteuererklärung mittels ElsterOnline ist für die Vereine (sowie für Berufsverbände und Stiftungen) der Vordruck Körperschaftsteuererklärung (KSt 1 B) zu verwenden.

Die Angaben für gemeinnützige Vereine aus dem Vordruck Gem 1 sind dort mit enthalten.

Der Vordruck Körperschaftsteuererklärung (KSt 1 A) - steuerbefreit - ist ausschließlich für die GmbH bestimmt.

Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob die tatsächliche Geschäftsführung den gemeinnützigen rechtlichen Bestimmungen entspricht. Ihre nächste Steuererklärung reichen Sie bitte - vorbehaltlich einer abweichenden Aufforderung des Finanzamtes - in 2017 für das Jahr 2016 ein. Bitte achten Sie darauf, alle in der Steuererklärung genannten Unterlagen mit einzureichen.

**rechtsbehelfsbelehrung**

Die Freistellung von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift erklären.

Der Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder er setzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Die beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Aussendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als erweckt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

110204  


Freistellungsbescheid für 2011 bis 2013 zur Körperschaftsteuer  
und Gewerbesteuer vom 31.10.2014

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo + Fr 8-13/ Do 11-18Uhr+nach Vereinbarung

